

76. 1. Kann ein Verschulden des Rechtsanwaltes, das ihn zum Schadensersatz verpflichtet, darin gefunden werden, wenn er bei Ausführung des ihm erteilten Auftrages der zur Zeit herrschenden Rechtsauffassung trotz eigener Bedenken gegen ihre Richtigkeit folgt?
2. Zum Begriffe des Pflichttheiles im Gegensatze zu dem im Testamente dem Pflichtteilsberechtigten Zugewendeten.
3. Wie muß in dem nach §§ 730. 745. 754 Abs. 1 C.P.D. ergehenden Pfändungsbeschlusse der Drittschuldner bezeichnet werden?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 28. November 1898 i. S. Qu., jetzt dessen Rechtsnachfolger, (Kl.) w. B., jetzt dessen Witwe (Bekl.). Rep. VI. 252/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Rechtsanwalt B. hatte im Auftrage des Klägers einen Pfändungsbeschuß erwirkt, als dessen Gegenstand das Erbrecht der Schuldnerin Frau v. K. in den Nachlaß ihres Vaters bezeichnet war, und in welchem das Zahlungsverbot ohne Nennung des Drittschuldners dahin erlassen war, daß der gepfändete Nachlaß an die Schuldnerin nicht mehr gezahlt werden dürfe. Den Pfändungsbeschuß hatte der Rechtsanwalt B. den Miterben der Schuldnerin und den Vollstreckern des Testamentes ihres Vaters zustellen lassen. Die Pfändung war indes später von den Gerichten für unwirksam erklärt worden. Der Kläger nahm deshalb den Rechtsanwalt B. wegen Schadensersatzes in Anspruch. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Das Berufungsurteil ist jedoch vom Reichsgericht aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung ans Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

#### Gründen:

„1. Das Berufungsgericht erörtert zunächst die Pflichten des Rechtsanwaltes bei Ausführung des ihm erteilten Auftrages. Es wird der Satz aufgestellt, daß der Rechtsanwalt zwar jedes Versehen, auch ein geringes, zu vertreten habe, daß ihm aber ein Versehen nicht zur Last falle, wenn er der zur Zeit allgemein bestehenden Rechtsauffassung oder, wo die Auslegung noch schwankte, seiner eigenen gewissenhaften Rechtsansicht folge.

Hiervon ist soviel jedenfalls als richtig anzuerkennen, daß der Rechtsanwalt sich eines Versehens nicht schuldig macht, wenn er der allgemein herrschenden Rechtsmeinung folgt. Es kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen, daß er eine spätere Änderung der Rechtsansichten nicht voraussieht, und ebensowenig, daß er sich bei etwaigen eigenen Bedenken doch der herrschenden Ansicht in seinem Verhalten unterordnet.

Das Berufungsgericht hat nun angenommen, daß der Rechtsanwalt B. bei Ausführung des Pfändungsauftrages sich mit den da-

maß — im Jahre 1883 — herrschenden Rechtsansichten im Einklange befunden habe. Hieran scheidet der erste Revisionsangriff, nämlich die Rüge, daß das Berufungsgericht die Thatfachen unbeachtet gelassen habe, aus denen hervorgehe, daß der Rechtsanwalt B. selbst bezweifelt habe, ob nicht die Miterben der Frau v. R. und die Testamentvollstrecker als Drittschuldner zu betrachten seien, und die Pfändung daher durch ein an diese ergehendes Zahlungsverbot zu bewirken sei. Solche Zweifel des Anwaltes würden von dem vom Berufungsgerichte eingenommenen Standpunkte aus bei der Frage des Verschuldens nicht ins Gewicht fallen; es hatte daher keinen Anlaß, sich mit jenen Thatfachen zu befassen.

2. Gleichwohl erscheint die Revision begründet. Der vom Rechtsanwalt B. erwirkte Pfändungsbeschuß vom 1. September 1883 hat zum Gegenstande das „Erbrecht der Freifrau v. R. in den Nachlaß des . . . verstorbenen . . . Grafen v. S.“ (ihres Vaters). Es heißt in dem Beschlusse: „Der gepfändete Nachlaß darf an die Schuldnerin nicht mehr gezahlt werden.“ An wen dieses Zahlungsverbot sich richtet, ist im Beschlusse jedoch nicht gesagt, was dem Rechtsanwalt B. von den Klägern um deswillen als Verschulden angerechnet wird, weil er unter genauer Informierung über den Inhalt des Testamentes des Grafen v. S. den Auftrag gehabt habe, Zwangsvollstreckung in die danach der Schuldnerin Frau v. R. zustehenden Rechte zu erwirken. Unstreitig ist, daß die Frau v. R. im Testamente ihres Vaters nicht übergegangen, wohl aber auf den Pflichtteil beschränkt war.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das Zahlungsverbot im Pfändungsbeschlusse mangels Angabe derjenigen Personen, an die es ergehe, allerdings bedeutungslos sei. Danach erörtert es die Frage, ob der Pfändungsbeschuß nach Maßgabe der §§ 730. 745. 754 Abs. 1 C.P.O. ein Zahlungsverbot an den Drittschuldner enthalten mußte, um wirksam zu sein, oder ob die Pfändung nach § 752 Abs. 2 daselbst, weil ein Drittschuldner nicht vorhanden war, durch das — im Beschuß enthaltene — Verfügungsverbot an die Schuldnerin wirksam erfolgen konnte. Hierbei wird erwogen: der Nachlaß des Grafen v. S. sei damals, wie auch dem Rechtsanwalt B. vom Testamentvollstrecker T. mitgeteilt sei, noch ungeteilt gewesen; es habe sich also um den Anteil der Schuldnerin an einer noch ungetheilten Vermögensmasse gehandelt, und die Schuldnerin Frau v. R. habe zu

den übrigen Miteigentümern nicht in einem obligatorischen Verhältnisse gestanden. Zu den im § 754 Abs. 2 C.P.D. erwähnten Vermögensrechten hätten die Kommentatoren der Civilprozeßordnung Struckmann u. Koch und v. Wilimowski u. Levy derartige Anteilsrechte gezählt (was sich wohl auf die Zeit des Pfändungsbeschlusses beziehen soll). Allerdings habe die Frau v. R. zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, und der Pflichtteilsberechtigte sei nach neuerer Rechtsanschauung, die schon vor dem Pfändungsbeschlusse im Urteil des Reichsgerichtes vom 26. September 1881,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 247,

zur Geltung gelangt sei, nicht Erbe, sondern erlange nur ein Forderungsrecht. Anders verhalte es sich aber, wenn der Pflichtteilsberechtigte im Testamente zum Erben auf den Pflichtteil eingesetzt sei. Dies sei hier der Fall. Der Wortlaut einiger Testamentsvorschriften, die angeblich — nämlich nach der Behauptung der Kläger — auf die Auffassung der Schuldnerin als einer bloßen Forderungsberechtigten schließen lassen sollen, könne hieran nichts ändern. Weiter wird ausgeführt, daß zur Zeit des Pfändungsbeschlusses der Testamentsvollstrecker als Vertreter des Erben gegolten habe, und daß daher B. ohne ein Verschulden habe annehmen können, daß die im Testamente des Grafen v. J. ernannten Testamentsvollstrecker ebenfalls nicht Drittschuldner seien.

In diesen Ausführungen erscheint zuvörderst die Hereinziehung der Frage nach der rechtlichen Natur des Pflichtteiles mindestens unnötig. Gegenstand der Pfändung war, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, das im Testamente des Grafen v. J. seiner Tochter, der Frau v. R., Zugewendete. Was aber die letztere aus dem Testamente zu erhalten hatte, war nicht Pflichtteil, wenn es auch nach § 396 A.L.R. II. 2 auf den Pflichtteil anzurechnen war; sie erhielt es vielmehr, wie jeder Andere, entweder als Erbschaft, oder als Legat, je nach der Art der Zuwendung. Daran änderte sich nichts, wenn auch die Zuwendung sich selbst irgendwie als Pflichtteil bezeichnete; es ist offenbar gleichgültig, ob der Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten „auf den Pflichtteil“, oder, ohne Erwähnung des Pflichtteils, zu der der Pflichtteilsquote entsprechenden Nachlassquote (beispielsweise bei zwei Kindern zu  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses) zum Erben einsetzt. Und wie der auf den Pflichtteil zum Erben Eingesezte testamentarischer Erbe

ist, so ist der Pflichtteilsberechtigter Legatar, wenn ihm mit oder ohne Erwähnung des Pflichtteils eine Summe oder Sache zugewendet wird. Anders möchte sich die Sache dann verhalten, wenn etwa der Testator sich im Testamente auf die Erklärung beschränkt, der Pflichtteilsberechtigter solle nur seinen gesetzlichen Pflichtteil erhalten, insofern hierin eine testamentarische Zuwendung überhaupt nicht zu erblicken wäre; der Berechtigte nimmt alsdann den ihm nach dem Gesetze zustehenden Pflichtteil, erlangt ihn also nicht durch den Willen des Erblassers. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.

Hiernach hätte das Berufungsgericht die Frage dahin stellen müssen, ob die Frau v. R. Miterbin, oder Legatarin war. Diejenigen Gründe, die das Berufungsgericht dafür geltend macht, daß ein Drittschuldner nicht vorhanden war, jedenfalls vom Rechtsanwalt B. ohne Verschulden als nicht vorhanden angesehen werden konnte, passen nicht auf den Fall, wenn das der Frau v. R. im Testamente zugewendete als Legat zu erachten wäre. Denn daß dies nur ein Forderungsrecht wäre, bei dem es an einem Drittschuldner nicht fehlt, ist nicht zweifelhaft, und auch zur Zeit des Pfändungsbeschlusses kann darüber kein Zweifel bestanden haben.

Nun sagt zwar das Berufungsgericht, die Frau v. R. sei im Testamente als Erbin eingesetzt, und damit würde ausgeschlossen sein, daß sie Legatarin war. Aber die Begründung ist rechtlich unhaltbar. Das Gericht lehnt jedes Eingehen auf die sonstigen Bestimmungen des Testaments, die von den Klägern zum Erweise des Gegenteiles angeführt sind, ab und hält es für allein entscheidend, daß die Frau v. R. als Erbin benannt ist. Damit verstößt das Gericht, von allgemeinen Interpretationsregeln abgesehen, gegen die Bestimmung in § 263 A.L.R. I. 12, nach welcher derjenige, dem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbteile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben als ein bloßer Legatar betrachtet wird. Wäre aus den Testamentsbestimmungen zu entnehmen, daß die Frau v. R., wenngleich als Miterbin benannt, doch nur eine Summe oder Sache erhalten sollte, so würde sie als Legatarin zu betrachten sein und nur ein Forderungsrecht an die übrigen Erben auf die zugewendete Summe oder Sache erlangt haben.

Es würde freilich hierauf nicht ankommen, wenn auch bei der Pfändung eines Miterbenanspruchs ebenso, wie bei der Pfändung des

Anspruchs aus einem Legat, ein Drittschuldner als vorhanden anzusehen, der § 754 Abs. 2 C.P.D. also auch in diesem Falle unanwendbar wäre. Die Frage ist vom Reichsgericht im Urteil vom 22. Dezember 1890 (Juristische Wochenschrift von 1891 S. 93 Nr. 13) in bejahendem Sinne entschieden, und angesehene Kommentatoren der Civilprozeßordnung (Gaupp, v. Wilimowski u. Levy in der 7. Aufl.) haben sich der Entscheidung angeschlossen. Indes ist dem Berufungsgerichte insoweit nicht entgegenzutreten, als es für die Zeit der in Rede stehenden Pfändung die Ansicht, daß der Miterbenanspruch als ein bloßes Anteilsrecht an einer ungetheilten Vermögensmasse keine Forderung sei, der ein Schuldner gegenüberstehe, als die herrschende ansieht, womit die Annahme eines Verschuldens des Rechtsanwalts B. bei Erwirkung des Pfändungsbeschlusses ausgeschlossen wird, falls der Gegenstand der Pfändung in einem Miterbrecht bestanden haben sollte.

Einer Entscheidung darüber, ob ein Miterbrecht, oder ein Legat in Frage stand, würde es ferner dann nicht bedürfen, wenn anzunehmen wäre, daß der Pfändungsbeschl.ß vom 1. September 1883 schlimmstenfalls durch die, nach eigener Angabe der Kläger thatsächlich erfolgte, Zustellung desselben an die Miterben und Testamentsvollstrecker wirksam geworden sei. In diesem Falle würde das Berufungsgericht aufrecht zu erhalten sein. In Betracht kommt, daß der Pfändungsbeschl.ß das Verbot, „den gepfändeten Nachlaß“ an die Schuldnerin zu zahlen, enthielt, und daß andere Drittschuldner außer den Miterben und allenfalls den Testamentsvollstreckern (bezüglich deren hier dahingestellt bleibt, ob sie zu den Drittschuldnern zu rechnen seien) nicht existierten. Eine Bezeichnung des Drittschuldners im Zahlungsverbote selbst kann nicht für erforderlich erachtet werden, wenn nur im Pfändungsbeschlusse deutlich erkennbar gemacht ist, an wen das Zahlungsverbot sich richtet. Auch läßt sich nicht behaupten, daß der § 780 Abs. 1 C.P.D. unbedingt die namentliche Bezeichnung des Drittschuldners im Pfändungsbeschlusse verlange. Andererseits kann eine bloße Bezeichnung der Forderung ihrer Art und Höhe nach nicht genügen. Es bleibt konkreter Beurteilung vorbehalten, ob der Drittschuldner, wenn nicht mit Namen, so doch durch Bezugnahme auf Verträge oder sonstige Urkunden oder auf andere Art, so genau bezeichnet ist, daß er das Zahlungsverbot als an ihn gerichtet erkennen mußte. Im vorliegenden Falle kann von diesem

Standpunkte aus gegen die Annahme des Berufungsgerichtes, daß das Zahlungsverbot wegen Nichtangabe der Personen, an die es ergehe, bedeutungslos sei, nichts erinnert werden. Der Pfändungsbeschluss spricht nur von dem „Erbrecht“ der Frau v. R. „in den Nachlaß des verstorbenen . . . Grafen v. F. zu R. bei W.“, enthält aber keinerlei Hinweis auf das Testament, und das Zahlungsverbot richtet sich in ganz unbestimmter Weise an diejenigen, die aus irgend welchem Grunde an die Frau v. R. „den gepfändeten Nachlaß“ — also entweder den ganzen Nachlaß, wenn die Frau v. R. Alleinerbin war, oder den Erbanteil derselben — herauszugeben hatten. Die Zustellung an die testamentarischen Miterben der Genannten konnte den Mangel der genügenden Bezeichnung des Drittschuldners im Pfändungsbeschlusse nicht ersetzen.

Hiernach bedarf es der anderweiten Prüfung, welcher Art die testamentarische Zuwendung an die Frau v. R. war, und eventuell, wenn ein Legat anzunehmen wäre, auch der erneuten Prüfung, ob der Rechtsanwalt B. ohne ein Verschulden von einer anderen Auffassung der Zuwendung ausgehen konnte.“ . . .